

Workshop für Gewerbetreibende

Verwendung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer

Wien, 30. Mai 2022

Programm


- 1. Einführung und Überblick**
- 2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers**
- 3. Sorgfaltspflichten der Gewerbetreibenden iZm dem WiEReG**
- 4. Verwendung des Registers durch Gewerbetreibende**

1. Einführung und Überblick

Zielsetzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer

- **Warum ist die Erhebung von Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer für die Zwecke der Geldwäscheprävention so wichtig:**
 - Juristische Personen sollen nicht für die Zwecke der Geldwäsche missbraucht werden können
 - Natürliche Personen sollen sich nicht anonym an juristischen Personen beteiligen können (Investitionen von illegal erworbenen Mitteln und Sanktionsumgehungen sollen erschwert werden)

Registerführung:

 Bundesministerium
Finanzen

FB

ZVR

ERsB

Meldung des
Rechtsträgers/P
arteienvertreter

- Max Muster^(ZMR)

ZMR

Stammdaten

- Automatische Meldung (§ 6)
 - Max Muster^(ZMR)
- Manuelle Meldung (§ 5)
 - Max Muster^(ZMR)

Register der wirtschaftlichen
Eigentümer

ZMR

Einsicht:

- Verpflichtete
- Behörden
- Öffentliche
Einsicht (§ 10)

Pflichten der Rechtsträger

- **Pflicht zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer (§ 3 Abs. 1 WiEReG)**
 - vor Erstmeldungen und bei Kenntnis von Änderungen
 - zumindest jährlich im Rahmen der jährlichen Überprüfung (§ 3 Abs. 3 WiEReG)
- **Pflicht zur Aufbewahrung der für die Überprüfung verwendeten Dokumente (§ 3 Abs. 2 WiEReG)**
- **Pflicht zur Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern binnen 4 Wochen (§ 5 WiEReG)**
 - ab Eintragung im Register
 - ab Kenntnis von Änderungen oder
 - binnen 4 Wochen nach Fälligkeit der jährlichen Überprüfung

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers, verwendbare Materialien usw.

Rechtsquellen

- **Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)**
 - NutzungsentgelteV
 - EinsichtsV
 - VernetzungsV
- **Erlässe:**
 - Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017 (WiEReG BMF-Erlass) vom 23. Oktober 2020
- **Materialien:**
 - Beispielsammlung
 - Länderinfos
 - FAQ

Weitergehende Informationen auf der Homepage des BMF

- Homepage extern: <https://www.bmf.gv.at/services/wiereg.html>



Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Das Register wurde für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet und beinhaltet Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts.



Öffentliche Einsicht

Aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer können öffentliche Auszüge abgerufen werden, die Informationen über die gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers enthalten.



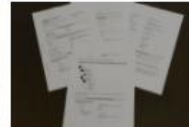
Handbuch für Verpflichtete zur Einrichtung des Registers

Erfahren Sie, wie das Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingerichtet werden muss, damit Sie dieses mit Ihrer Kanzleisoftware, Kundenverwaltungssoftware oder als Webanwendung nutzen können.



Meldungen an das Register

Informieren Sie sich, ob und welche Pflichten für Ihr Unternehmen nach dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz bestehen.



Auszüge aus dem Register

Erfahren Sie, wie einfache und erweiterte Auszüge aus dem Register richtig interpretiert werden und wie diese Ihnen die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erleichtern werden.



Compliance-Package

Seit 10. November 2020 können die Dokumente, die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sind, an das Register übermittelt werden und von Verpflichteten für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten eingesehen und verwendet werden.



Meldungen durch berufsmäßige Parteivertreter

Lernen Sie die neuen Funktionalitäten der Meldeformulare kennen, die Ihnen seit dem 10. November 2020 zur Verfügung stehen.



Rechtliche Grundlagen, Fallbeispiele, Länderinformationen und FAQs

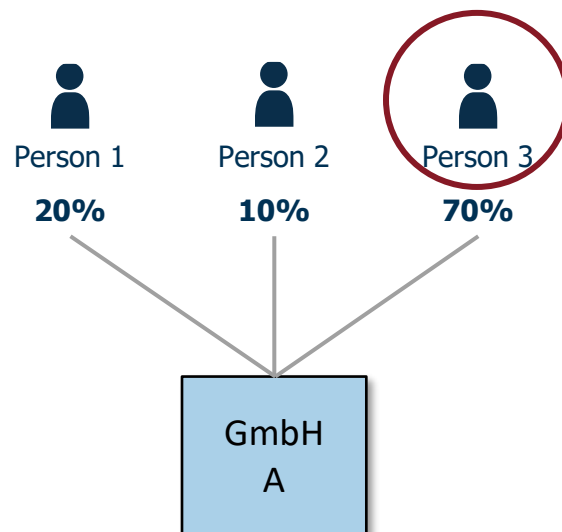
Hier erhalten Sie einen Überblick über die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen und die über andere Mitgliedstaaten und Drittstaaten verfügbaren Informationen.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer

Die Definition des wirtschaftlichen Eigentümer unterscheidet zwischen direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümern. In den folgenden Folien wird die Definition anhand des § 2 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG) erklärt.

§ 2 Z 1 lit. a sublit. aa WiEReG:

Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder **eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält**, so ist diese natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer.



Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 3 (Eigentum) - 70%*

Die Person 3 ist direkter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A, da die Person 3 mit mehr als 25% an der GmbH A beteiligt ist. Die Personen 1 und 2 sind keine wirtschaftlichen Eigentümer, da diese mit weniger als 25% an der GmbH A beteiligt sind.

* Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses wird in der Präsentation so angegeben, wie es auch in den Meldeformularen ausgewählt werden kann.

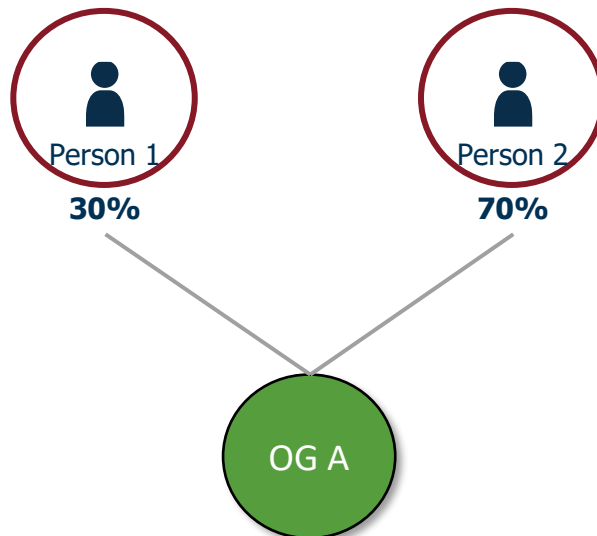
Direkte wirtschaftliche Eigentümer

Im Unterschied zu einer Kapitalgesellschaft sind bei einer OG die Beteiligungsverhältnisse nicht im Firmenbuch eingetragen. Die Beteiligungsverhältnisse sind daher durch Einsicht in den Gesellschaftsvertrag zu ermitteln.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der OG A:

- Person 1 (Eigentum) - 30%
- Person 2 (Eigentum) - 70%

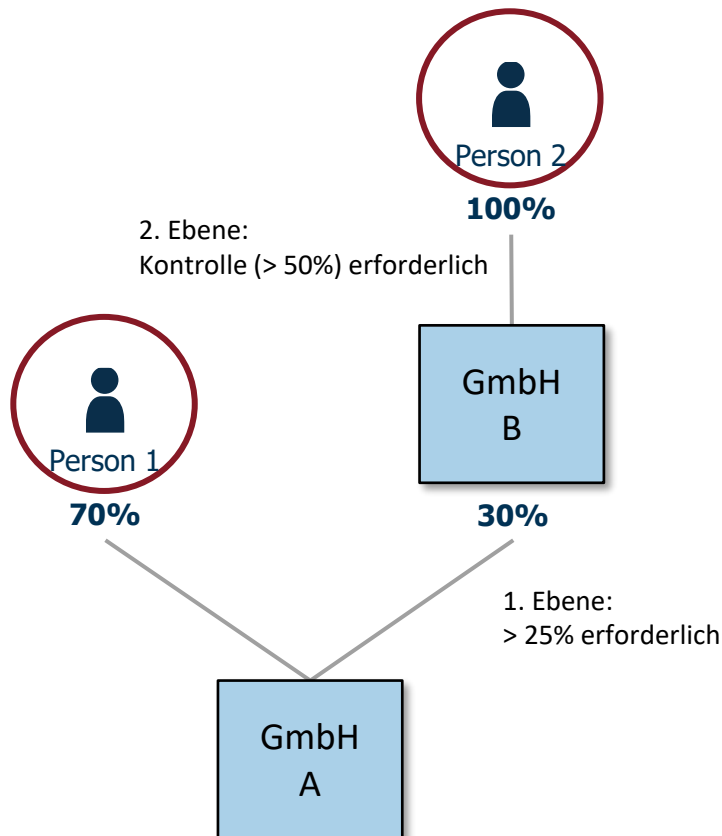
Aus dem Gesellschaftsvertrag ist ersichtlich, dass Person 1 einen Kapitalanteil von 30% und Person 2 einen Kapitalanteil von 70% hält. Beide Personen sind daher direkte wirtschaftliche Eigentümer der OG A.



§ 2 Z 1 lit. a sublit. aa WiEReG:

*Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder **eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält**, so ist diese natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer.*

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Variante 1



Bei dem indirekten wirtschaftlichen Eigentum wird zwischen zwei Varianten unterschieden.

Bei der Variante 1 hält ein Rechtsträger (GmbH B) eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der meldepflichtigen Gesellschaft (GmbH A) und eine natürliche Person (Person 2) übt direkt Kontrolle auf diesen Rechtsträger aus. Kontrolle liegt unter anderem bei einer Beteiligung von mehr als 50% vor.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 70%


Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

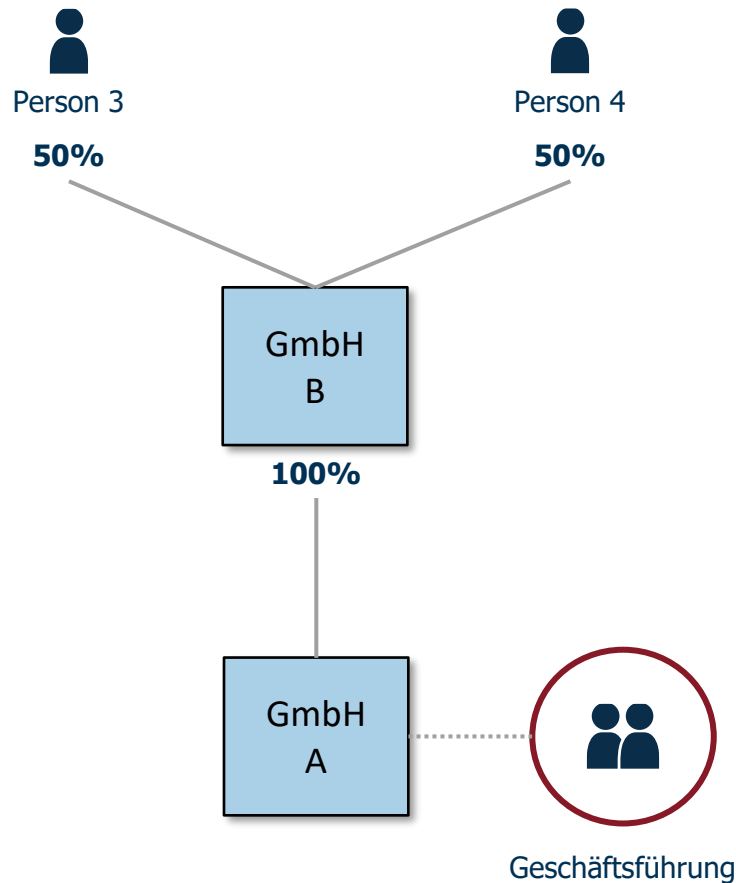
- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 30%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%)

§ 2 Z 1 lit. a sublit. bb WiEReG:

Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft.

Subsidiäre Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern

 Bundesministerium
Finanzen



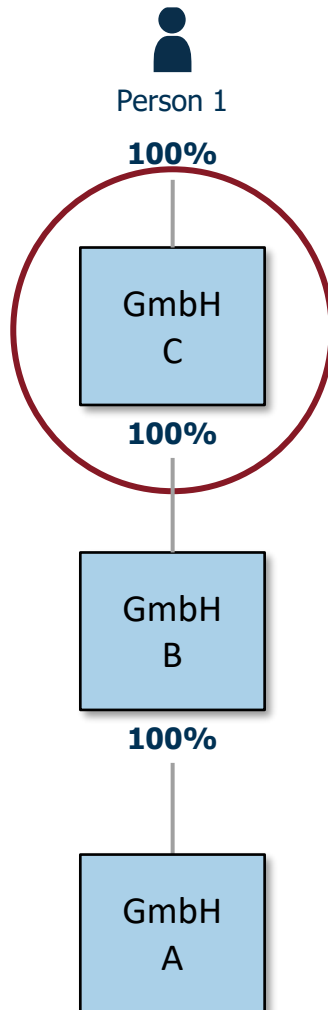
Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist.

Aufgrund der Beteiligungsverhältnisse hat die GmbH A keine direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer und meldet subsidiär ihre eigene oberste Führungsebene, in diesem Fall die Geschäftsführer der GmbH A, sofern keine abweichenden Kontrollverhältnisse vorliegen.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Geschäftsführung der GmbH A (Angehöriger der Führungsebene)

Oberste Rechtsträger



Oberster Rechtsträger der GmbH A ist die GmbH C, da diese von Person 1 direkt kontrolliert wird.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

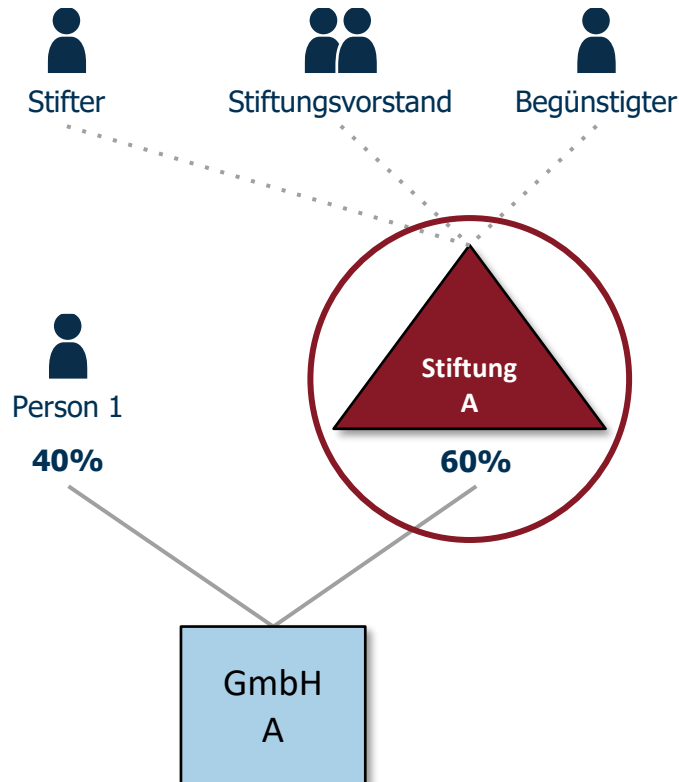
- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH C (100%)

Die GmbH B ist kein oberster Rechtsträger und ist auch nicht zu melden. Ganz grundsätzlich gilt, dass Zwischenebenen nicht zu melden sind.

Definition des obersten Rechtsträgers gemäß § 2 Z 1 lit. a WiEReG:

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.

Oberste Rechtsträger



Oberster Rechtsträger der GmbH A ist die Stiftung A, da deren wirtschaftliche Eigentümer aufgrund ihrer Funktionen Kontrolle auf die Stiftung A ausüben und die Stiftung A mit mehr als 25% an der GmbH A beteiligt ist.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 40%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

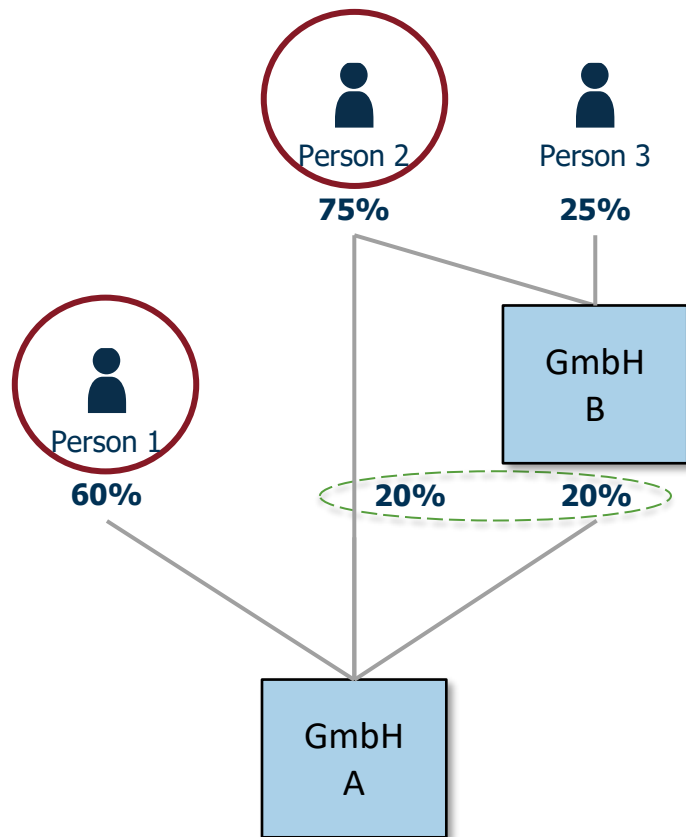
- Stifter (Kontrolle - Stifter)*
- Stiftungsvorstand (Kontrolle - Mitglied des Stiftungsvorstandes)*
- Begünstigter (Kontrolle - Begünstigter)*
→ Oberster Rechtsträger: Stiftung A (Kontrolle)

§ 2 Z 1 lit. a sublit. bb WiEReG:

Kontrolle liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder **bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben**. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.

* Wenn die Stiftung selbst im Register eingetragen ist, dann ist nur die Stiftung als oberster Rechtsträger zu melden.

Hinzurechnung von direkten zu indirekten Anteilen Bundesministerium Finanzen



Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 60%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 40%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (75%)

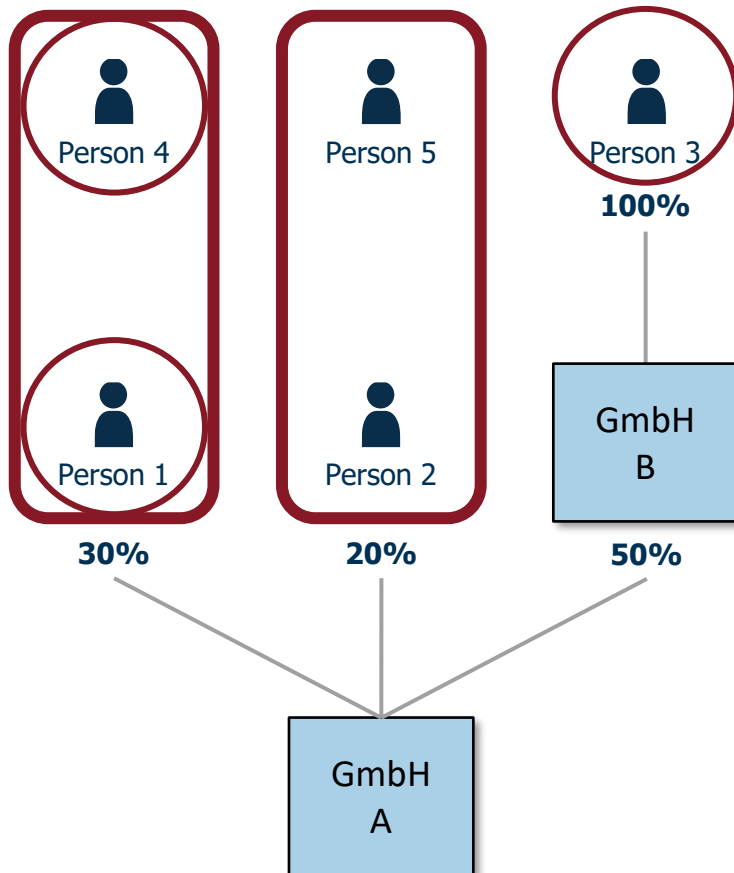
Die für Person 2 notwendigen 25% an der GmbH A werden in Kombination mit dem direkten Anteil von 20% und dem indirekt über die GmbH B gehaltenen Anteil von 20% hergestellt. Für die Zusammenrechnung der direkten und indirekten Anteile ist es erforderlich, dass die Person 2 Kontrolle auf die GmbH B ausüben kann. Dies ist gegeben, da die Person 2 mit 75% an der GmbH B beteiligt ist.

Durch die von Person 2 direkt gehaltenen Anteile an der GmbH A entsteht somit wirtschaftliches Eigentum über die GmbH B, obwohl diese nur mit 20% an der GmbH A beteiligt ist und somit alleine kein wirtschaftliches Eigentum begründen könnte. Aus diesem Grund hat das Zusammenrechnen von Anteilen immer nur auf derselben Beteiligungsebene zu erfolgen (§ 2 Z 1 lit bb WiEReG).

Treuhandschaften

Beispiel 1

 Bundesministerium
Finanzen



Die rechtlichen Eigentümer der GmbH A sind zwei natürliche Personen (Person 1 und 2) sowie eine juristische Person (GmbH B). Person 1 hält die Anteile treuhändig für Person 4, Person 2 hält die Anteile treuhändig für Person 5. Da die von Person 1 treuhändig gehaltenen Anteile zu einem wirtschaftlichen Eigentum von Person 4 führen, sind Person 1 und 4 als direkte wirtschaftliche Eigentümer an das Register zu melden. Personen 2 und 5 sowie die Treuhandschaft zwischen den Personen müssen nicht an das Register gemeldet werden, da die von Person 2 treuhändig gehaltenen Anteile kein wirtschaftliches Eigentum begründen. Zusätzlich muss in diesem Beispiel auch Person 3 als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer an das Register gemeldet werden.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 30%
→ Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treuhand)
- Person 4 (Kontrolle) - 30%
→ Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treugeber)

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 3 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 50%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%)

Hinweis: Der Treuhandschaftsvertrag zwischen der Person 2 und der Person 5 ist bei der Meldung nicht anzugeben, da dieser keinen Einfluss auf das wirtschaftliche Eigentum an der GmbH A hat.

3. Sorgfaltspflichten von Gewerbetreibenden iZm dem WiEReG

Sorgfaltspflichten gemäß Gewerbeordnung

- **Rechtsgrundlagen**
 - § 365m bis 365z Gewerbeordnung (GewO)
 - Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)
 - Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 über Drittländer mit hohem Risiko
- **In der Folge werden nur die Sorgfaltspflichten mit besonderer Relevanz zum WiEReG dargestellt**
- **Informationen für Gewerbetreibende:**
 - https://www.bmdw.gv.at/Themen/Unternehmen/Bekaempfung_Geldwaesche_und_Terrorismusfinanzierung.html
 - <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/geldwaeschebekaempfung-wirtschaftliche-eigentuemer-register.html>

Sorgfaltspflichten gemäß Gewerbeordnung

- **Risikobewertung des Gewerbetreibenden:**
 - Beschreibung der Situation des Gewerbeberechtigten
 - Analyse und Bewertung der folgenden Risikofaktoren (Beispiele)
 - Größe und Komplexität der Unternehmens
 - Dauer und Art der erbrachten Dienstleistung
 - **Person eines Auftraggebers oder wirtschaftlichen Eigentümers**
 - PEP, Wohnsitzland oder Staatsbürgerschaft von einem Drittland mit hohem Risiko (-> mögliche Informationsquelle WiEReG Auszug)
 - **Auftraggeberstruktur**
 - Rechtsform, komplexe Eigentums oder Kontrollstrukturen, risikogeneigte Branche (-> mögliche Informationsquelle WiEReG Auszug)
 - Regionen, in denen der Gewerbeberechtigte seine Dienstleistungen erbringt
 - Festlegung von risikomindernden Maßnahmen

Sorgfaltspflichten gemäß Gewerbeordnung

- **Verpflichtende Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümern bei Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung gem. § 365q Abs. 1 GewO:**
 - Wenn der Kunde ein Rechtsträger im Anwendungsbereich des WiEReG ist
 - Bei gelegentlichen Transaktionen besteht keine Verpflichtung, wohl aber eine Empfehlung zur Einsicht (-> wirtschaftliche Eigentümer müssen aber immer festgestellt werden)
- **öffentliche/einfache/erweiterte Auszüge sind zulässig**
- **Ausnahmen sind nicht vorgesehen**
 - Ebenso bei einer Aktualisierung der Kundendaten (Wiederholung der Sorgfaltspflichten)

Sorgfaltspflichten gemäß Gewerbeordnung

- **Umfang der Sorgfaltspflichten (§365p GewO)**
 - Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers
 - **Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers** und Ergreifung angemessener Maßnahmen **zur Überprüfung** der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers
 - **Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertreters eines Auftraggebers**, Vergewisserung über Vorliegen einer aufrechten Vertretungsbefugnis
 - Bewertung und ggf. Einholung von Informationen über den Zweck der angestrebten Geschäftsbeziehung
 - Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung
 - Einrichtung und Anwendung angemessener Risikomanagementsysteme einschließlich risikobasierter Verfahren

Sorgfaltspflichten gemäß Gewerbeordnung

- **Feststellung von wirtschaftlichen Eigentümern**
 - Erheben von Namen und Daten der wirtschaftlichen Eigentümer des Auftraggebers
 - Quelle: WiEReG Auszug, Kundenfragebogen oder eigene Recherche
 - automatisationsunterstützte Übernahme der Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer durch Kanzleisoftwareprodukte aus dem WiEReG Auszug
- **Risikobasierte Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern mit**
 - einem vollständiger erweiterter Auszug (geringes und mittleres Risiko)
 - anhand weiterer Dokumente bspw. durch Einsicht in ein Compliance-Package oder in die relevanten Dokumente (siehe Punkt 3.4 WiEReG BMF-Erlass)

Sorgfaltspflichten gemäß Gewerbeordnung

- **§ 11 Abs. 2 WiEReG – Überprüfung mit erweiterten Auszügen:**
 - der erweiterte Auszug muss vollständig sein
 - Vollständig: alle Daten für die automatisierte Überprüfung sind vollständig vorhanden
 - Unvollständig: automatisierte Überprüfung ist nicht möglich, Auszug kann aber trotzdem korrekt sein
 - keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko vorliegen (Kunde in geringes oder mittleres Risiko eingestuft)
 - Rückfrage beim Kunden, ob abweichende Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen (Kundengespräch)

Bei Standardfällen bedeutet dies eine wesentliche Erleichterung! Betrifft rund $\frac{3}{4}$ aller Rechtsträger

Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer

Kunde 1: Muster GmbH

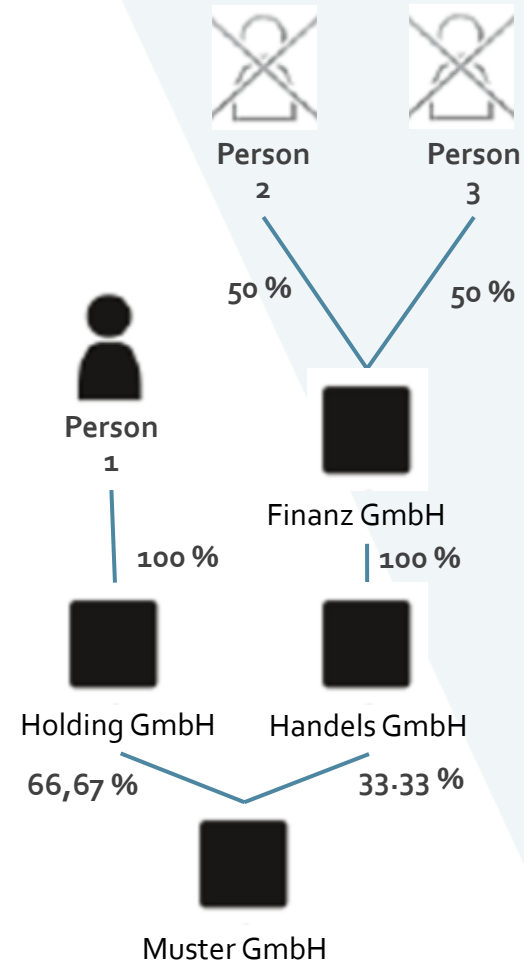
Meldebefreiung gemäß § 6: Nein

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

keine

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- *Person 1* (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) – 66,67 %
- *Oberster Rechtsträger:*
Holding GmbH – 100 %



REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

Erweiterter Auszug mit aktuellen Daten gemäß § 9
Abs. 5 WiEReG

Datum: 02.12.2020

ALLGEMEINE ANGABEN

Bestehender Vermerk:	kein Eintrag
Vollständiger erweiterter Auszug:	Ja
Compliance-Package:	nicht vorhanden
Datum der letzten Meldung:	01.12.2020
Befreiung gemäß § 6 WiEReG:	Nein

ANGABEN ZUM RECHTSTRÄGER

<input type="checkbox"/>	Name:	Muster GmbH
<input type="checkbox"/>	Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<input type="checkbox"/>	ÖNACE:	G47.42-0 Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
<input type="checkbox"/>	Geschäftsadresse:	Hauptplatz 5, 2525 Musterdorf, Österreich
<input type="checkbox"/>	Bestandszeitraum:	von 25.04.2010
	Stammzahl:	253111x
	Stammregister:	Firmenbuch

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer

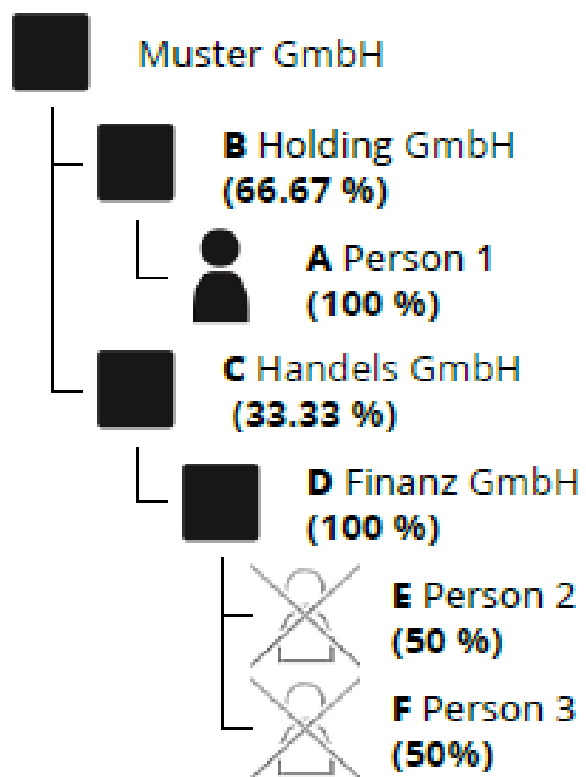
<input checked="" type="checkbox"/> A	Name:	Person 1 ^(bPK)
	Art:	Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger
	Umfang:	66.67%
	Treuhandenschaft:	Nein

Oberste Rechtsträger:

<input checked="" type="checkbox"/> B	Name:	Holding GmbH ^(FB)
	Art:	Anteil an Aktien, Stimmrechten oder Beteiligung
	Umfang:	100%

Quelle: Die Daten wurden gemäß § 5 WiEReG gemeldet.

DARSTELLUNG DER RELEVANTEN BETEILIGUNGSSTRUKTUR



Errechnete Beteiligungsstruktur gemäß § 9 Abs. 5 Z 1 WiEReG.

ERRECHNETE WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer

A Name: Person 1^(bPK)
Art: Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger
Umfang: 66.67%

Oberste Rechtsträger:

B Name: Holding GmbH^(FB)
Art: Anteil an Aktien, Stimmrechten oder Beteiligung
Umfang: 100%

Errechnete wirtschaftliche Eigentümer und oberste Rechtsträger gemäß § 9 Abs. 5 Z 2 WiEReG.

VERTRETUNGSBEFUGTE PERSONEN

A Name:	Person 1 ^(bPK)
F Name:	Geschäftsführer B ^(bPK)
E Name:	Geschäftsführer C ^(bPK)

Quelle: Firmenbuch

PERSONEN

2

A Name: Person 1^(bPK)
Geburtsdatum: 25.11.1965
Geburtsort: Graz
Staatsbürgerschaft: Österreich
Adresse: Obere Straße 3, 9999 Musterdorf,
Österreich

2

2

2

2

B Name: Holding GmbH^(FB)
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ÖNACE: M70.22-0 Unternehmensberatung
Geschäftsadresse: Obere Straße 8, 9999 Musterdorf,
Österreich
Bestandszeitraum: von 21.12.2000
Stammzahl: 273015y
Stammregister: Firmenbuch

PERSONEN

...

<u>E</u>	Name:	Geschäftsführer B ^(BPK)
	Geburtsdatum:	01.03.1978
	Geburtsort:	Linz
	Staatsbürgerschaft:	Österreich
<u>F</u>	Name:	Geschäftsführer C ^(BPK)
	Geburtsdatum:	07.01.1984
	Geburtsort:	Wien
	Staatsbürgerschaft:	Österreich

VOLLZUGSÜBERSICHT

- | | | |
|---|---------------------------|---|
| 1 | eingetragen am 29.03.2018 | Übernahme aus dem URV ^(FB) |
| 2 | eingetragen am 30.04.2018 | Meldung gemäß § 5 WiEReG ^(RT, ZMR) |

Bei gemeldeten oder automatisationsunterstützt übernommenen wirtschaftlichen Eigentümern, die mit ^(bPK) gekennzeichnet sind, werden die Daten zu Geburtsort, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz mit dem Zentralen Melderegister abgeglichen und laufend aktuell gehalten.

Bei juristischen Personen mit Sitz im Inland werden die Daten zu Rechtsform, Geschäftsadresse und Bestandszeitraum laufend mit dem jeweiligen Stammregister abgeglichen: Firmenbuch^(FB), Vereinsregister^(VR) oder Ergänzungsregister für sonstige Betroffene^(ERsB).

Meldungen oder Vermerke können durch den Rechtsträger^(RT), eine Behörde^(BEH), einen Verpflichteten^(VPFL) oder die Registerbehörde^(RBEH) erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 10 WiEReG wird darauf hingewiesen, dass keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernommen werden kann.

Überprüfung mit erweiterten Auszügen

- **Sofern ein erweiterter Auszug vorliegt, bedeutet dies eine deutliche Arbeitsvereinfachung**
 - Anwendungsfälle: inländische Beteiligungsstrukturen, beispielsweise mit GmbHs
 - automatisierte Prüfung, ob die Meldung anhand des Firmenbuchs korrekt und noch aktuell ist
 - **Wenn kein vollständiger erweiterter Auszug vorliegt, dann müssen Dokumente zur Überprüfung eingeholt werden:**
 - Schritt 1: Überprüfung der relevanten Eigentumsstruktur (Existenz- und Eigentumsnachweise)
 - Schritt 2: Prüfung, ob Abweichungen aufgrund von Stimmrechten oder Kontrollverhältnissen vorliegen
 - Schritt 3: Dokumentation
- Betrifft: v.a. Privatstiftungen, Aktiengesellschaften, Personengesellschaften und Rechtsträger mit einer internationalen Beteiligungsstruktur

Überprüfung mit einem Compliance-Packages

Übersicht zum erweiterten Auszug mit Compliance-Package

Der von Ihnen angeforderte Auszug aus dem WiEReG zum Rechtsträger Holding mit Compliance-Package ohne Verweise mit der Stammzahl 911002 und steht zum Download zur Verfügung:

Erweiterter Auszug [Offnen](#) [Speichern](#)

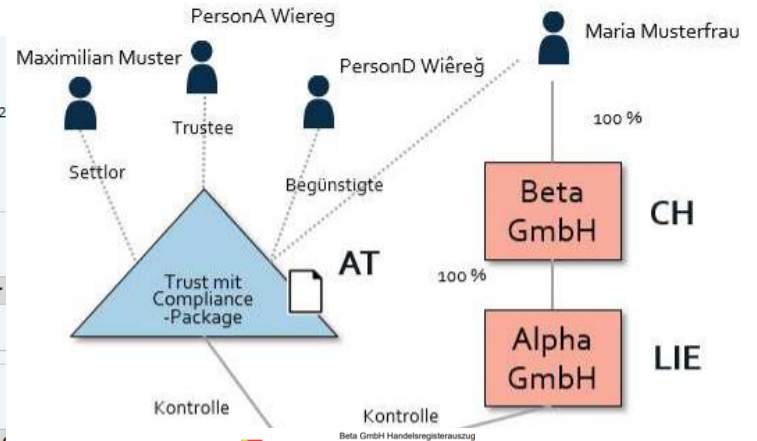
Ausweisdokumente

Nachname	Vorname	Art des Ausweises	Ausweisnummer
Musterfrau	Maria	Reisepass	P00000

Compliance-Package

Dokumentart	Aktenvermerk	Beschreibung	Datum	Begründung bei Überschreiten der sechs Wochen
Angaben zur Beteiligungsstruktur				
Organigramm				
Dokumente Rechtsträger				
Satzung	Nein	Enthält einen Nachweis zu den Kontrollverhältnissen	04.01.2014	
Dokumente von relevanten übergeordneten inländischen Ebenen				
Trust mit Compliance-Package, ERJ: 9110029395573, Rechtsform: Trust, Status: gültig, Ablaufdatum: 07.12.2021				
Trusturkunde	Nein		28.03.2014	
Side Letter zu einer Trusturkunde	Ja	Enthält Regelungen über die Begünstigten	02.09.2018	
Dokumente von relevanten übergeordneten ausländischen Ebenen				
Alpha GmbH, Stammzahl: 987654, Rechtsform: Gesellschaft, landesübliche Bezeichnung: GmbH, Sitzland: Liechtenstein (LIE)				
Nachweis der Existenz und Eigentumsverhältnisse (Gültigkeitsprüfung)	Nein	Handelsregistrauszug	01.11.2020	
Beta GmbH, Stammzahl: 123456, Rechtsform: Gesellschaft, landesübliche Bezeichnung: GmbH, Sitzland: Schweiz (CHE)				
Nachweis der Existenz (Gültigkeitsprüfung)	Nein	Handelsregistrauszug	01.10.2020	Beglaubigte Übersetzung hat länger gedauert
Nachweis der Eigentumsverhältnisse	Nein	Gesellschaftsvertrag	01.05.2019	

[Alle Dokumente \(zip-Datei\) speichern](#) [Diese Übersicht als PDF speichern](#) [Diese Übersicht als PDF speichern \(englisch\)](#)



COMMERCIAL REGISTER OF THE CANTON BERN

AKTENVERMERK (gemäß § 5a Abs. 3 WIEReG)

Sehr geehrte Damen und Herren:

Ich bin

- berufstätiger Parteivertreter und bestätige, die wirtschaftlichen Eigentümer des vorgenannten Rechtsträgers festgestellt und überprüft zu haben.
- Dritter gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 3 lit. a und b der Richtlinie (EU) 2015/849 mit Sitz im Inland oder einem Mitgliedsstaat oder nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 PwG mit Sitz in einem Drittland.

Ich bestätige, dass ich am 04.12.2020 in Wien Einsicht in folgende Urkunde genommen habe und dass die Voraussetzungen des § 5a Abs. 3 WIEReG für die Erstellung eines Aktienvermerkes erfüllt sind:

- Gültigkeit der Trusturkunde
- Einräumung von Begünstigungen
- London, 2. September 2018

Der Ersteller, Muster Kanzlei, StB Mag. Max Muster, geboren am 12.05.1970, überprüfte die oben genannte Urkunde am oben genannten Tag und bestätigt hiermit, dass die oben genannte Urkunde folgenden, für die Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums des oben genannten Rechtsträgers, relevanten Inhalt hat:

- Es wurden in diesem Side-Letter die folgenden Personen begünstigt:
 - Adrian Bernini, geboren am 17. Jänner 1982
 - Hans Peter Vialon, geboren am 5. September 1952

Mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift

4. Einsicht in das Register durch Gewerbetreibende


Voraussetzungen für die Verwendung des WiEReg

- **Voraussetzungen:**
 - Registrierung im Unternehmensserviceportal
 - Anlage der berechtigten Benutzer (und/oder eines Webservicekontos, wenn dies von Ihrer Software unterstützt wird)
 - Zuweisung der Verfahrensrechte zu individuellen Benutzern und dem Webservicekonto
- **Freischaltung durch die zuständige Gewerbebehörde:**
 - Formular: [Link](#)
- **Anleitung: Handbuch zur Einrichtung des Registers**
<https://www.bmf.gv.at/services/wierreg/handbuch-fuer-Verpflichtete.html>
- **Alternative:**
 - Öffentliche Einsicht

Voraussetzungen für die Verwendung des WiEReg

- **Welche Optionen stehen zur Verfügung:**
 - WiEReG Management System (Webanwendung im USP)
 - Abfrage direkt über die Kanzleisoftware oder Research Software (Webservice oder Speicherung von Benutzerdaten)
- **Was kann ich Suchen?**
 - Suche nach einem bestimmten Rechtsträger (Name oder Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl bzw. Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters)
- **Wann darf Einsicht genommen werden?**
 - Im Rahmen der Sorgfaltspflichten
 - für die Zwecke der Beratung ihrer Klienten im Hinblick auf die Feststellung, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer

WiEReG Management System

 WiEReG
Management System

WiEReG

BMF Erlass

Länderinformationen,
Fallbeispiele und FAQs

Informationsseite des
BMF

Kontakt
Barrierefreiheitserklärung

-  
- Auszug Rechtsträger
 - Suche mit dem Firmenwortlaut
 - Suche mit der Stammzahl
 - Vermerk setzen
- WiEReG Pauschal-Service
 - Übersicht
 - Neue Pauschale anfordern
 - Abonnement ändern
 - Abonnement beenden
 - Abonnement-Historie
 - Abruf-Historie
 - Nutzungsentgelt-Historie
 - Benachrichtigungs-Historie
 - E-Mail-Adresse ändern
- Compliance-Packages
 - Eigene Anfragen auf Freigabe
 - fremder Compliance-Packages:
 - Offene Anfragen
 - Abgeschlossene Anfragen

Suche nach einem Rechtsträger

Suche mit der Stammzahl

Stammzahl *



Bitte geben Sie eine Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl des Zentralen Vereinsregisters oder eine Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene ein.

Suchen

- **Kosten einfacher Auszug: 3 Euro / erweiterter Auszug: 3,6 Euro**
- **Alternativ können vergünstigte Kontingente erworben werden, zB: 50 Auszüge für 130 Euro**

Öffentliche Einsicht

- Kann ohne vorherige Freischaltung direkt über die Homepage des BMF verwendet werden:

<https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/oeffentliche-einsicht.html>

Suche nach einem Rechtsträger

Suche mit der Stammzahl

Stammzahl *



Bitte geben Sie eine Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl des Zentralen Vereinsregisters oder eine Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene ein.

Suchen

Abbrechen

- Kosten öffentlicher Auszug: 3 Euro

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Bundesministerium für Finanzen

Sektion III – Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte und Zölle

Abteilung III/12, WiEReG - Registerbehörde

wierereg-registerbehoerde@bmf.gv.at